

Intelligenz-Blatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 12.

Samstag, den 10. Februar

1849.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Bekanntmachung an die Orts-Vorsteher, betreffend die Loosziehung zur disjährigen Rekrutirung.)

Die Loosziehung findet am Donnerstag den 1. März statt und beginnt die Verhandlung präcise Morgens 7½ Uhr, unter Zuziehung der Orts-Vorsteher sämmtlicher Gemeinden des Bezirks.

Bei der Loosziehung haben die sämmtlichen, in die Rekrutirungs-Liste aufgenommenen und inzwischen nachgetragenen — im Jahr 1828. — gebornen Jünglinge, in soweit sie nicht in andere Aushebungs-Bezirke verwiesen worden sind, (Art 20. des Gesetzes) zu erscheinen, wobei denselben zu ihrer Belehrung noch Folgendes zu bemerken ist.

1) Das Loos kann auch durch Bevollmächtigte gezogen werden. Väter, volljährige Brüder, oder Vormünder bedürfen keiner schriftlichen Vollmacht; andere Personen aber, welche Abwesende zu vertreten beauftragt sind, müssen eine schriftliche, vom Orts-Vorsteher beglaubigte Vollmacht beibringen.

Für Abwesende, die nicht gültig vertreten sind, zieht der Orts-Vorsteher das Loos.

2) Am Tage der Loosziehung (1 März) wird der Rekrutirungs-Rath seine erste Sitzung halten, weswegen etwaige Berücksichtigungs-Ansprüche soweit diß nicht bereits geschehen, an diesem Tage geltend zu machen, und mit den erforderlichen Beweis-Urkunden zu belegen sind.

3) Von dem Tage der Loosziehung an, ist für die Anmeldung von Berücksichtigungs-Ansprüchen nur noch ein Termin von 3 Tagen offen.

Vorstehendes ist sämmtlichen Militärpflichtigen, beziehungsweise deren Eltern oder Vormündern zu eröffnen, und wenigstens bis zum 25. Februar eine von denselben unterzeichnete Vorladungs-Urkunde ans Oberamt einzusenden, wobei den Orts-Vorstehern bemerkt wird, daß die, in andern Oberämtern und in dem nahen Auslande sich aufhaltenden Militär-Pflichtigen bereits von hier aus speciell sowohl zur Loosziehung als auch Musterung vorgeladen worden sind. Im Uebrigen wird auf den Erlaß des Königl. Oberrekrutirungs-Raths vom 19. v. M., Stuttgarter allgemeine Anzeigen Nro. 27. verwiesen.

Den 6. Februar 1849.

Königl. Oberamt:
Häberlen.

Waiblingen. (Ausruf an Einsteher.) Diejenigen Soldaten des 5. Infanterie-Regiments welche am 1. März d. J. ausdienen, und Lust haben, als Einsteher wieder einzutreten, haben mit gemeinderäthlichen vom Oberamt beglaubigten Prädikats-Zeugnissen verziehen am Montag den 26. Februar 1849. Morgens 10 Uhr bei ihren Compagnien sich zu melden.

Den 8. Februar 1849.

Königl. Oberamt: Häberlen.

Accorde über Steinlieferung zur Straßen-Unterhaltung.)

Die derzeit bestehenden Accorde über Beschaffung der Steine zu Unterhaltung der Staatsstraßen auf nachbenannten Markungen gehen am 30. April d. J. zu Ende und es werden höherer Verfügung zu Folge neue Accorde im Wege des öffentlichen Abstreichs abgeschlossen werden und zwar:

Donnerstag den 22. Februar 1849. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause zu Großheppach für die Markungen Großheppach und Weinstein.

Freitag den 23. Februar 1849. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause zu Winnenden für die Markungen Hohreusch und Nellmersbach.

Hiezu werden Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen, daß Auswärtige sich mit obrigkeitlichen Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen haben.

Königl. Oberamt: K. Straßenbau-Inspection:
Haberlen. Schilling Döring.

Ministerium des Kirchen- und Schulwesens

an die gemeinschaftlichen Bezirksämter.

Es ist zur Kenntniß des Ministeriums gekommen, daß ein Theil des Volks in Beziehung auf den §. 20 der Grundrechte des deutschen Volks, wonach die bürgerliche Gültigkeit der Ehe nur von der Vollziehung des Civil-Actes abhängig seyn soll und die kirchliche Trauung nur nach Vollziehung des Civil-Actes Statt finden kann,

in Beunruhigung versetzt, daß namentlich die Meinung da und dort verbreitet sey, als ob in Folge der Grundrechte die kirchliche Trauung nicht mehr Statt finden solle.

Diese Befürchtung und Meinung ist aber eine ganz irrige, und es erscheint daher als Pflicht der Behörden, einer hiedurch hervorgerufenen Beunruhigung durch Belehrung entgegenzuwirken.

Die angeführte Bestimmung des §. 20. der Grundrechte ist eine natürliche Folge der selbstständigen Stellung, welche durch dieselben Grundrechte den einzelnen Religions-Gesellschaften eingeräumt worden ist. Bei der großen Bedeutung, welche die Ehe wie für die Kirche, so auch für den Staat, und zwar für den letzteren wegen Erhaltung der Sittlichkeit und wegen der durch die Ehe begründeten Familien- und Vermögens-Rechte hat, ist es nothwendig, daß die Ehe die Anerkennung des Staates erhalte, daß ihre bürgerliche Gültigkeit durch einen bestimmten gleichförmigen Vollziehungs-Act erkennbar gemacht und hergestellt werde. Bisher gieng es nun nach dem weniger auseinandergesetzten Verhältnisse zwischen Staat und Kirche wohl an, die bürgerliche Gültigkeit der Ehe an die kirchliche Einsegnung zu knüpfen. Allein künftig ist dieses bei der veränderten, selbstständigen Stellung der Kirche nicht mehr zulässig, die kirchliche Trauung wird ins künftige lediglich den einzelnen Religions-Gesellschaften überlassen werden, und der Staat ist somit in die Nothwendigkeit versetzt, zu Wahrnehmung der bürgerlichen Familien- u. Vermögens-Rechte einen eigenen für alle Staats-Angehörige gleichen Rechts-Act vor der bürgerlichen Obrigkeit, durch welchen die bürgerliche Gültigkeit der Ehe hergestellt wird, den sogenannten Civil-Act, d. h. die förmliche, bindende Erklärung der künftigen Eheleute über die Eingehung des Ehebündnisses vor der Obrigkeit und die bürgerliche Bestätigung desselben durch die Obrigkeit, einzuführen.

Dieser Act erscheint, weil er die äußere Rechtsordnung, in welcher die Mitglieder aller Religions-Gesellschaften sich bewegen müssen, sichert, als der vor Allem nothwendige, „er steht aber dem durchaus nicht entgegen, daß nach seiner Vornahme (dann) auch noch die kirchliche Trauung, je nach den Bestimmungen der einzelnen Religions-

Gesellschaften," vorgenommen wurde, So wenig der Staat durch die Anerkennung der selbstständigen Bewegung der Kirche eine Gleichgültigkeit gegen die Religion an den Tag legen will, ebensowenig kann es im Sinne des Staates liegen, durch Einführung eines besondern Actes für die bürgerliche Gültigkeit der Ehe der kirchlichen Trauung irgend zu nahe zu treten. Er will sie durchaus nicht abstellen, sondern er kann sie instänfzige, wenn der CivilAkt gesetzlich festgesetzt seyn wird, nur nicht mehr gebieten.

Das Volk darf deshalb über diesen Punkt sich vollkommen beruhigen, und es dient hiezu noch weiter die bestimmte Erfahrung, daß auch in andern Ländern, wo längst eine bürgerliche Form für die Schließung des Ehebunds festgesetzt ist, deshalb die kirchliche Trauung keineswegs außer Übung gekommen ist. Es läßt sich vielmehr sagen, daß dieselbe gerade dadurch, daß sie vom Staat nicht mehr befohlen ist, in der Werthschätzung der Kirchlichgestuhten um so mehr gestiegen sey.

Die Beamten, welche das gemeinschaftliche Bezirksamt bilden, werden demnach sich angelegen seyn lassen, zur Belehrung und Beruhigung in der gedachten Beziehung das Ihrige beizutragen, auch darauf aufmerksam zu machen, daß nach Art. 3 Nr. 6. und Art. 7. des Einführungsgesetzes zu den Grundrechten bis zu erfolgter Feststellung des neuen Zustandes im Gesetzgebungswege die bisher in Übung gestandenen Vorschriften über die betreffenden Verhältnisse in Kraft bleiben.

Stuttgart den 1. Februar 1849.

Der vorstehende Circular-Erlass wird hiemit veröffentlicht.

Waiblingen den 6. Februar 1849.

Oberamtmann Häberlein. Dekan Werner.

Winnenden.

(Schulden-Liquidation.)

In der Gantsache gegen Jakob Friedrich Sieber, Bürger und Tuchmacher in Winnenden hat man zur Schulden-Liquidation und den damit gesetzlich verbundenen weiteren Verhandlungen

Freitag den 23. Februar d. J.
Vormittags 8 Uhr

festgesetzt.

Sämmtliche Gläubiger und Absonderungs-Berechtigte werden nun vorgeladen bei dieser Verhandlung entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte auf dem Rathhaus in Winnenden zu erscheinen, oder auch, wenn vorausichtlich kein Anstand obwaltet, vor oder an dem Liquidationstage ihre Forderungen durch schriftlichen Rezeß anzumelden und zugleich die Beweismittel sowohl für die Forderungen selbst als für deren etwaigen Vorzugsrechte beizulegen.

Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Acten bekannt sind, in der nächsten Gerichts-sitzung von der Masse ausgeschlossen, von den nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse-Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Waiblingen den 23. Jan. 1849.

K. OberAmtsGericht,
Bellnagel.

Waiblingen.

Am 15. März erpedirt der württembergische Verein zum Schutze deutscher Auswanderer wieder Schiffe von Bremen nach NewYork und NeuOrleans, und läßt die Reisenden von Mannheim nach Bremen durch einen zuverlässigen Mann begleiten. Akkorde können abgeschlossen werden mit

Friedrich Carl Jäger.

Waiblingen. Der Unterzeichnete hat aus Auftrag 2 1/2 Viertel Ader auf dem Pflaster an der alten Stuttgarter Straße auf 3 Jahre zu verpachten. Liebhaber wollen sich wenden an

J. Friedrich Jäger.

Waiblingen.

Der Unterzeichnete ist entschlossen folgende Güter aus freier Hand mit oder ohne Aufstreich zu verkaufen:

- 2 Brtl. 14 R. auf der Hegnacher Höhe im Wurfbeil neben Armenvater Häberle.
- 2 Brtl. 9 R. auf der Höhe neben Rastenecht Merz.

Es kann ein Kauf mit mir selbst oder auch mit Stadtpfleger Kauffmann abgeschlossen werden.

Den 8. Februar. 1849.

Gottlob Tochterman, Käufer.

Waiblingen.

Die Erben des verstorbenen Ludwig Klingler

bringen am Montag den 12. dieses Monats
Nachmittags 1 Uhr
zum Verkauf:
1/4 an 2 Morgen 2 Viertel Acker auf der
Röthe,
2 Viertel im innern Weidach bei dem Amei-
senbühl,
1/2 an 1 Morgen weniger 7 Ruthen Acker
im kleinen Feld,
1/2 an 1 Viertel 1/2 Achtel Garten in der
Burmhalben
wozu die Liebhaber an gedachtem Tag und
Stunde zu Christian Kauffmann eingeladen
werden.

Waiblingen. (Knecht-Gesuch.)
Zu einem Pferd wird ein junger geordneter
Knecht gesucht, welcher Kenntniß davon, und
vom Feldbau hat, dabei fleißig und ehrlich ist.
Der Eintritt kann täglich geschehen. Zu er-
fragen bei der Redaktion.

Waiblingen. Seckler Bühners Wittve
ist willens 1 1/2 Viertel und 14 alte Ruthen
Baumgut im Remsergäßle zu verkaufen. Die
Kaufsliebhaber können täglich einen Kauf ab-
schließen.

Hohenaker.

Der Unterzeichnete hat 2 birfene Stämme
welche 12 bis 13 Zoll mittlern Durchmesser
und 20 Schuh Länge haben, als Handwerks-
Holz zu gebrauchen, innerhalb 8 Tagen zu ver-
kaufen.

Mergenthaler, Wagnermeister.

Waiblingen. Unterzeichneter hat bis
Georgi eine Wohnung zu vermieten.

Carl Spaich, Dreher.

Waiblingen. Der Unterzeichnete macht
einem verehrlichen Publikum hiemit die Anzeige:
daß er nunmehr die Wohnung bei Friedrich
Bunz, Weißgerber beim Fellbacherthor, bezo-
gen habe. Am Dienstag, Donnerstag und Sam-
stag früh 8 Uhr wird nach Stuttgart abge-
fahren; bei ungünstiger Witterung wird er sich
mit dem Omnibus auf dem Marktplatz ein-
finden um von da abzufahren.

Barth.

Waiblingen. In etwa 8 Tagen wird
im Stadtwald das aufgemachte Holz bestehend
in 90 Klaster eichen und buchen auch forchen
Holz und 10,000 Wellen an hiesige Bürger
im Aufstreich verkauft, und zwar unter den bis-
herigen Bedingungen namentlich baarer Bezahl-
ung.

Stadtrath.

Waiblingen. (Unterstützung der
Wandergesellen.) Vom 1. bis 9.
d. Mts. kamen 218 Wandergesellen hieher, die
je a 3 fr. zusammen — — 10 fl. 54 fr.
erhielten.

Es wird wiederholt gebeten, die Wähler ab-
zuweisen, da sonst der Zulauf noch größer
würde.

Den 10. Februar 1849.

Stadtschultheißenamt.

Vaterländischer Verein.

Waiblingen. Nächste Versammlung:
Montag Abends halb 8 Uhr in der Knaben-
schule. Fortsetzung der Besprechung über den
Entwurf der Kirchenordnung. Zu zahlreichem
Besuch ladet ein

der Ausschuß.

Bürger-Verein.

Waiblingen, Nächsten Mittwoch den
14. Februar ist Versammlung des Volks-Ver-
eins bei Mezger Holder, Abends halb 8 Uhr.

Tages-Ordnung:

- 1) Ein Vortrag über die materiellen Inter-
essen des deutschen Volkes.
- 2) Ein Vortrag des H. Heß über das Holz-
flößen und den Holzhandel des württem-
bergischen Staates auf der Rems.

Leutenbach.

(A b s c h i e d.)

Da es mir vor meiner Abreise von hier un-
möglich war, mich von jedermann persönlich zu
verabschieden, so rufe ich auf diesem Wege ganz
Leutenbach zu:

„Gute Nacht, Sodom und Gomora!“

Schulamts-Verweser W o z.

Winnenden.

Naturalien-Preise vom 8. Februar 1849.

Fruchtgattungen	höchst.		mittl.		niedrft.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen, 1 Scheffel.	10	48	10	56	9	24
Dinkel, „ „	5	—	4	35	4	—
Dinkel, „ „	—	—	—	—	—	—
Haber, „ „	3	32	3	27	3	15
Roggen, „ „	8	—	7	28	6	56
Gersten, „ „	6	24	6	—	5	36
Gerste.	—	—	—	—	—	—
Waizen, 1 Simer	1	20	1	12	1	6
Einforn „ „	—	—	—	—	—	—
Gemischtes, „ „	1	—	—	56	—	54
Erbsen „ „	—	—	—	—	—	—
Linien, „ „	—	12	—	—	—	—
Wicken, „ „	—	42	—	36	—	30
Bellschorn, „ „	—	56	—	54	—	52
Akerbohnen, „ „	—	56	—	52	—	48

8 Pfund weißes Kernen-Brod . . . 18 fr.

8 — schwarzes Brod fr.

Der Kreuzer-Wed muß wägen 8 Poth.

1 Pfund Rindfleisch 8 fr.

1 — Kalbfleisch 7 fr.

1 — Schweinesfleisch 10 fr.